



Anzeige über ein Gaststättengewerbe nach § 2 Abs. 1 SächsGastG

Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.

Erstanzeige

Änderungsanzeige

Name der entgegennehmenden Behörde

Gemeindekennzahl Betriebsstätte (Sitz)

Stadt Kamenz

Kamenz 14625250 Schönteichen 14625540

Der Betrieb eines Gaststättengewerbes ist mindestens vier Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) entsprechend § 14 Abs. 1 GewO anzuzeigen.

Angaben zur natürlichen Person

Familiennamen

Vorname

Geburtsdatum

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Angaben zur Juristischen Person

Name

Handelsregisternummer und Gericht

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Name, Vorname der vertretungsberechtigten Person

Anschrift der vertretungsberechtigten Person (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Telefonnummer des Ansprechpartners für eventuelle Rückfragen

Angaben zum Gaststättenbetrieb

Ort des Betriebs

Betriebsbeginn (Zeitraum – Datum, Wochentag, Uhrzeit)

Verabreichung von

Speisen nichtalkoholischen Getränken alkoholischen Getränken

Vorlage von

- Nachweis Beantragung Führungszeugnis Belegart O
- Nachweis Beantragung Gewerbezentralregister Belegart 9
- Auskunft aus dem Insolvenzgericht
- Auskunft aus dem Vollstreckungsgericht
- steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung
-

bei Betriebsübernahme: Name des ehemaligen Gewerbetreibenden

bei Betriebsübernahme: Name der Gaststätte

Datum und Unterschrift des Anzeigenden

Der Empfang der Anzeige wird gem. § 2 Abs. 1 SächsG bescheinigt.

Hinweis: Die Vorschriften zum Baurecht, der Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz und Jugendschutz sind einzuhalten. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der dieser Anzeige bescheinigenden Behörde mitzuteilen. Die Daten werden gemäß § 2 Abs. 6 SächsGastG den zuständigen Behörden (Bauaufsicht, Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz, Jugendschutz, Finanzbehörde und Zollverwaltung) übermittelt.

Datum

Unterschrift und Stempel der Behörde